

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 6 Abs. 2; Allg. Bedingungen f.d. KraftverkVers.

(AKB) § 2 Nr. 2 c

Ein Fahrlehrer verstößt nicht schon dann gegen die Führerscheinklausel, wenn er den Fahrschüler während einer Unterrichtsfahrt mangelhaft oder unzweckmäßig beaufsichtigt, sondern erst, wenn er es allgemein an einer wirksamen Beaufsichtigung fehlen läßt.

BGH, Urt. v. 15. März 1972 - IV ZR 17/71 - OLG Hamm
LG Münster/Westf.

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 17/71

URTEIL

Verkündet am
15. März 1972
Horn,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des V[REDACTED] a.G. der K[REDACTED]
im Bundesgebiet, S[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand Dipl. Kfm. Joachim
F[REDACTED], Ing. Karl R[REDACTED] und Dr. Hans V[REDACTED],
dasselbst,

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fahrlehrer Theo M[REDACTED],
W[REDACTED], F[REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Fahrlehrer. Er war mit seinem Fahrschulwagen bei dem Beklagten haftpflicht- und kaskoversichert.

Am 31. März 1969 nachmittags ließ der Kläger einen Fahrschüler auf einer 6,60 m breiten Straße außerhalb der Ortschaft H. das Wenden üben. Nachdem er bei den ersten Manövern neben dem Schüler gesessen hatte, stieg er aus und ging in Höhe des geöffneten linken Fensters, durch das er nunmehr seine Anweisungen gab, unmittelbar neben dem langsam vor- und zurücksetzenden Wagen her. Als das Schulfahrzeug gerade quer zur Straße vorwärts fuhr, kam es zu einem Zusammenstoß mit dem schnell herannahenden PKW des Kaufmanns R., dem der Kläger vergeblich ein Handzeichen gegeben hatte. An beiden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wagen entstand Sachschaden.

Gegen den Kläger ist wegen seines Verhaltens eine Geldbuße festgesetzt worden. Er hat seinen hiergegen erhobenen Einspruch vor dem Strafrichter zurückgenommen.

Der Beklagte hat dem Kläger unter Kündigung des Vertrages den Versicherungsschutz wegen Verstoßes gegen die Führerscheinklausel (§ 2 Nr. 2c AKB) versagt und den Rückgriff wegen seiner Aufwendungen angekündigt. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß ihm der Beklagte Deckung gewähren müsse. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, er habe den Schüler, den er an selbständiges Fahren habe gewöhnen müssen, auch nach dem Aussteigen genügend beaufsichtigt. Im übrigen, so hat der Kläger behauptet, hätte sich der Unfall ebenso ereignet, wenn er den Wagen nicht verlassen hätte. Der Beklagte ist diesem Vorbringen entgegengetreten und hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat abweichend vom Landgericht entschieden, daß der Kläger die in § 2 Nr. 2c AKB bestimmte Obliegenheit (Führerscheinklausel) nicht verletzt hat. Es ist davon auszugehen, daß der Fahrschüler, der versicherungsrechtlich als Fahrer des Fahrzeugs anzusehen ist, keines Führer-

scheins bedarf, wenn er von dem Fahrlehrer beaufsichtigt wird. Das Berufungsgericht hat hierfür ein ständiges Mitfahren des Fahrlehrers in demselben Fahrzeug nicht für schlechthin unerlässlich gehalten. Es neigt zwar zu der Auffassung, daß der Kläger im vorliegenden Fall seine Aufsichtspflicht durch das Verlassen des Fahrschulwagens bei dem gefährlichen Wendemanöver verletzt hat. Indessen hat es hiervon den Versicherungsschutz nicht abhängig gemacht. Es hat in Anlehnung an eine strafrechtliche Entscheidung des Kammergerichts (VRS 15, 64) die Ansicht vertreten, daß der Versicherer nur dann leistungsfrei wird, wenn der Fahrlehrer es an jeder wirksamen Aufsicht über den Fahrschüler hat fehlen lassen.

Dieser Beurteilung ist zuzustimmen.

Der Beklagte, ein Versicherungsverein der Fahrlehrer, hat dem Vertrag mit dem Kläger unstreitig allein die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zugrunde gelegt. Er hat weder für die Kraftfahrzeughaftpflicht- noch für die Fahrzeugversicherung besondere Bedingungen im Hinblick auf die Tätigkeit des Klägers vereinbart, wie er auch in der Benutzung des Fahrzeugs als Fahrschulwagen keinen im Sinne von § 2 Nr. 2a AKB anzugebenden besonderen Verwendungszweck erblickt hat. Dieses Verfahren entspricht der Rechtslage und der allgemeinen Praxis, seit im Einheits-tarif für Kraftfahrtversicherungen keine besondere Position für die Berufshaftpflicht der Fahrlehrer mehr vorgesehen ist und es für die Deckung durch die allgemeine Kraftfahrtversicherung als ausreichend angesehen wird, daß § 2 Nr. 2c AKB lediglich die "vorgeschriebene" Fahrerlaubnis verlangt (vgl.

Taube VersR 1953, 352). Denn nach § 6 Abs. 1 StVZO, der sich seinerseits auf § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG gründet, darf ein Fahrschüler ein führerscheinpflichtiges Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem für die Führung des Fahrzeugs verantwortlichen Fahrlehrer beaufsichtigt wird. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann kann der Versicherer weder dem Fahrlehrer noch dem Schüler den Versicherungsschutz wegen Verletzung der in § 2 Nr. 2c AKB bestimmten Obliegenheit versagen (so zutreffend Stiefel/Wussow, Kraftfahrtversicherung 8. Aufl., § 2 AKB Anm. 55; Prölss/Martin VVG 18. Aufl., § 2 AKB Anm. 4 A). Der Beklagte stellt denn auch nicht in Abrede, daß die abgeschlossene Versicherung in diesem Sinne das Risiko der Unterrichtsfahrten deckt. Er glaubt nur deshalb leistungsfrei geworden zu sein, weil der Kläger seinen Schüler im Zeitpunkt des Unfalls entgegen § 3 Abs. 1 StVG nicht begleitet habe. Die Beaufsichtigung durch das geöffnete Fenster, so hat der Beklagte ausgeführt, sei jedenfalls in der gegebenen Lage unzureichend und damit unstatthaft gewesen. Die Voraussetzung, unter der einem Fahrschüler das Lenken eines Kraftfahrzeugs ausnahmsweise erlaubt sei, habe mithin nicht vorgelegen.

Dieser letzten Gleichsetzung, nach welcher der Fahrlehrer mit jeder Verletzung seiner Aufsichtspflicht auch gegen die in § 2 Nr. 2c AKB enthaltene Obliegenheit verstößt, kann nicht gefolgt werden. Die Revision vertritt die abzulehnende Auffassung ausdrücklich, indem sie auf die strengen Anforderungen verweist, die in einem Haftpflichtprozeß zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler an die erforderliche Beaufsichtigung gestellt worden sind (BGH NJW 1969, 2197 = VersR 1969, 1037). Diese Entscheidung

zeigt indessen noch deutlicher als das vom Berufungsgericht herangezogene Urteil des Kammergerichts VRS 15, 64, daß der Versicherungsschutz des Fahrlehrers nicht schlechthin von der tadelfreien Wahrung seiner Aufsichtspflicht abhängig gemacht werden kann.

Die Besonderheit des versicherten Risikos besteht bei den Übungs- und Prüfungsfahrten darin, daß eine Person ohne Führerschein das Kraftfahrzeug tatsächlich lenkt, der begleitende Fahrlehrer aber nach § 3 Abs. 2 StVG als Führer im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes gilt. Für die Haftung nach diesem Gesetz wird es mithin so angesehen, als lenke der verantwortliche Fahrlehrer, wenn auch vermittelt durch die Person des von ihm angewiesenen Fahrschülers, das Kraftfahrzeug selbst. Daraus folgt als Abweichung vom Regelfall, daß als haftungsbegründender Verstoß des Fahrlehrers nicht ein eigenes verkehrswidriges Verhalten beim Lenken des Kraftfahrzeugs in Betracht kommt, sondern nur die pflichtwidrige Nichtverhinderung entsprechender Fehler des Fahrschülers. Haftungsrechtlich tritt damit beim Fahrlehrer an die Stelle der Unaufmerksamkeit als Fahrer die als Begleiter und Überwacher des Fahrschülers. Würde nun bei jeder derartigen Verletzung der Aufsichtspflicht angenommen, der Fahrschüler lenke das Fahrzeug mangels gehöriger Beaufsichtigung ohne Fahrerlaubnis im Sinne von § 2 Nr. 2c AKB, so bliebe gerade das typische Haftpflichtrisiko des Fahrlehrers ungedeckt. Er würde durch dieselbe Pflichtwidrigkeit, die seine Haftung nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und möglicherweise auch nach anderen Vorschriften auslöst, den Versicherungsschutz verlieren. Eine solche Aushöhlung

der Deckung auf dem Weg über die Führerscheinklausel kann dem Beklagten nicht gestattet sein. Wenn er seinen Mitgliedern die Versicherung aus den dargestellten Erwägungen allein auf der Grundlage der AKB anbietet, so gibt er damit zu erkennen, daß er zusätzliche Bedingungen nicht für erforderlich hält, um den von den Fahrlehrern in erster Linie benötigten Versicherungsschutz während der Übungs- und Prüfungsfahrten zu gewährleisten. Alsdann muß er auch den Eigenarten dieses Risikos Rechnung tragen und bei Fehlern in der Beaufsichtigung der Fahrschüler eintreten, die hier haftungsrechtlich dieselbe Rolle spielen wie im Regelfall die Verkehrswidrigkeiten des mit einem Führerschein ausgestatteten Fahrers. Nur wenn der Fahrlehrer seiner Aufsichtspflicht allgemein nicht genügt, er also den Fahrschüler nahezu oder ganz sich selbst überläßt, liegt es ebenso wie auch sonst in den Fällen, in denen der Halter das Fahrzeug von einem Fahrer ohne Führerschein lenken läßt, d.h. die Führerscheinklausel greift bei solchem Verhalten ein.

Die vorstehende Unterscheidung gilt, wie das Berufungsgericht möglicherweise verkennt, auch für die strafrechtliche Beurteilung. Ein Fahrlehrer, der nur in der Beaufsichtigung des Fahrschülers lässig ist, kann nicht nach § 6 StVZO, § 24 StVG mit Buße belegt werden (Jagusch, Straßenverkehrsrecht 19. Aufl., § 6 StVZO Anm. 5). Erst recht kann dann in solchen Fällen eine Bestrafung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG wegen der gestatteten Lenkung des Fahrzeugs durch eine Person ohne Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommen.

Würde der Versicherungsschutz, wie die Revision will, von der durchgängigen Erfüllung der strengen haftungsrechtlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht abhängig gemacht, so müßte er jedesmal entfallen, wenn der Fahrlehrer zwar seinen Schüler im Fahrzeug begleitet und beaufsichtigt, in einem kritischen Augenblick aber nicht das Gebotene tut. So müßte insbesondere in dem von der Revision ausdrücklich hierfür angeführten Fall (VersR 1969, 1037) entschieden werden, wo der neben dem Schüler sitzende Fahrlehrer vorwerfbar nicht rechtzeitig in das Lenkrad gegriffen hatte. Das Ergebnis wäre ein mögliches Schwanken der Deckung während derselben, an sich nicht zu beanstandenden Übungsfahrt je nach der Aufmerksamkeit des Fahrlehrers. Auch diese Erwägungen zeigen, daß die von der Revision vertretene Auffassung nicht zutreffen kann.

Im vorliegenden Fall kann nicht davon gesprochen werden, daß der Kläger seiner Aufsichtspflicht allgemein nicht genügt habe. Es kommt nur in Betracht, daß er dieser Pflicht nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht gerecht geworden ist, als er bei dem letzten Wendemanöver ausstieg und glaubte, sich auf die Verbindung mit dem schon geübten Fahrschüler durch das geöffnete Fenster verlassen und zugleich etwa herannahende Fahrzeuge durch Handzeichen aufhalten zu können. Damit war die Überwachung des Schülers noch nicht so stark gelockert, daß dieser weitgehend sich selbst überlassen und deshalb zum Führen des Fahrzeugs nach § 6 Abs. 1 StVZO nicht mehr befugt gewesen wäre. Dem Kläger könnte nur - was freilich naheliegt - vorgeworfen werden, sich in der Art der Beaufsichtigung vergriffen zu haben. Es könnte ihm zur Last gelegt werden, von dem (nicht schlechthin unstatthaften) Verlassen des Fahrschulwagens

unter den obwaltenden Umständen nicht abgesehen und sich dadurch der Möglichkeit begeben zu haben, bedrohliche Bewegungen des Fahrzeugs unmittelbar zu korrigieren. Ein solches Versagen in der Beurteilung der tatsächlichen Gefährlichkeit der Verkehrslage und der danach gebotenen Einwirkung auf den Fahrschüler wäre aber ein Versicherungsfall, dessen Deckung der Beklagte nicht unter Berufung auf die Führerscheinklausel verweigern kann.

Das Berufungsgericht hat das Verhalten des Klägers als möglicherweise schuldhaft, doch jedenfalls nicht grob fahrlässig beurteilt. Zu diesem Ergebnis konnte es in tatrichterlicher Würdigung der Umstände gelangen; eine Verkennung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit, wie sie die Revision ohne nähere Begründung rügt, ist nicht ersichtlich. Damit rechtfertigt sich die Entscheidung, daß der Beklagte von der Leistung der vertraglichen Kaskoentschädigung auch nicht nach § 61 VVG frei geworden ist.

Die Revision des Beklagten mußte demnach insgesamt
als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz